

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/1372 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970
über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der
rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/1371 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens
vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung
der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut
(Ausführungsgesetz zum Kulturgüterübereinkommen – KGÜAG)**

A. Problem

Seit 1970 gibt es das Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), das Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vorsieht. Die Konvention umfasst Grundprinzipien des internationalen Kulturgüterschutzes und erkennt das Recht jedes Staates an, sein kulturelles Erbe zu schützen.

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes dafür geschaffen, dass die Bundesrepublik Deutschland nach über 100 anderen Staaten Vertragsstaat werden und das Übereinkommen ratifizieren kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um ein Ausführungsgesetz, mit dem die sich aus dem UNESCO-Übereinkommen ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen in deutsches Recht umgesetzt werden sollen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1372 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe b

- 1. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1371 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- 2. Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Es wird erwartet, dass der Vollzugs- bzw. Schulungsaufwand im Bereich der öffentlichen Hand keine zusätzlichen Personalforderungen auslöst bzw. erwirtschaftet werden kann.

E. Sonstige Kosten

Soweit die gesetzlichen Regelungen dem Handel neue Pflichten auferlegen, können diese Kostensteigerungen nach sich ziehen, von denen jedoch keine allgemeinen Auswirkungen auf das Preisniveau erwartet werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1372 anzunehmen,
- b) 1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1371 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 - I. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“.
 - II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Zentralstellen
Der Bund und die Länder benennen jeweils ihre Zentralstellen.“
 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Kenntnis erlangt hat“ durch die Wörter „Kenntnis erlangen konnte“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ist der ersuchende Staat durch innere Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder vergleichbare Umstände gehindert, innerhalb der in Absatz 1 Nr. 1 oder der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Frist das Verfahren zur Einstufung oder Bezeichnung einzuleiten oder die Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen, so beginnt die Frist erst mit dem Wegfall dieser Umstände.“
 3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Aufzeichnungspflichten im Kunst- und Antiquitätenhandel sowie im Versteigerergewerbe“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Antikenhandels“ durch das Wort „Antiquitätenhandels“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „bedeutsamen Kulturguts“ durch die Wörter „von Kulturgut gemäß Absatz 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „bedeutsamen“ gestrichen.
 - dd) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Veräußerers,“ die Wörter „des Einlieferers,“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Halbsatz wird wie folgt gefasst: „Als Kulturgut im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gilt ein Gegenstand im Wert von mindestens 1 000 Euro,“.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
 4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „, wenn die Tat nicht in § 304 des Strafgesetzbuches mit höherer Strafe bedroht ist,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bleibt die Strafbarkeit nach § 304 des Strafgesetzbuches unberührt.“

5. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Wörter „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 2“ gestrichen.

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

,b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im öffentlichen Eigentum befindliches national wertvolles Kulturgut und Archivgut, auf das das Gesetz nach Absatz 1 keine Anwendung findet, kann von Amts wegen, aufgrund einer Anmeldung durch den jeweiligen Eigentümer oder auf Antrag der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen werden. Über die Eintragung entscheidet die oberste Landesbehörde nach diesem Gesetz.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften können in ihrem Eigentum stehendes Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes sowie Archivgut zur Aufnahme in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder Verzeichnis national wertvoller Archive anmelden.“

IV. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a angefügt:

„Artikel 4a
Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 3 dieses Gesetzes wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen – KGÜAG“ – Drucksache 16/1371) einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes vorzulegen.

Berlin, den 17. Januar 2007

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Vorsitzender

Monika Grütters
Berichterstatlerin

Steffen Reiche (Cottbus)
Berichterstatler

Christoph Waitz
Berichterstatler

Dr. Lukrezia Jochimsen
Berichterstatlerin

Dr. Uschi Eid
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Monika Grütters, Steffen Reiche (Cottbus), Christoph Waitz, Dr. Lukrezia Jochimsen und Dr. Uschi Eid

I. Überweisung

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/1372** und **16/1371** sind in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2006 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe

Mit den Gesetzentwürfen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartner des UNESCO-Kulturgutübereinkommens werden kann. Außerdem geht es darum, im nationalen Recht Konsequenzen aus den sich aus der Konvention ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu ziehen. Diesem Ziel dienen der Vertragsgesetzentwurf (Drucksache 16/1372) sowie der Entwurf für ein Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen (Drucksache 16/1371).

Das Ausführungsgesetz knüpft an geltendes Recht an. Bereits 1967 ist die Bundesrepublik Deutschland der UNESCO-Konvention (inkl. Protokoll) zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 beigetreten. Die europäische Richtlinie 93/7/EWG, die festlegt, was zu tun ist, wenn Kulturgut unrechtmäßig in ein Mitgliedsland verbracht worden ist, ist mit dem Kulturgüterrückgabegesetz von 1998 in deutsches Recht umgesetzt worden. Und schließlich wird deutsches Kulturgut per Gesetz gegen Abwanderung geschützt (Kulturgut-Abwanderungsschutzgesetz).

Die Neuregelung verfolgt das Ziel, den internationalen Kulturgüterschutz auszuweiten und zu verbessern. Die Rückgabe von illegal exportierten Kulturgütern in die Herkunftsländer soll erheblich vereinfacht werden. Dazu wird der Anspruch auf Rückgabe national wertvollen Kulturguts auf sämtliche Vertragsstaaten des UNESCO-Kulturgutübereinkommens ausgedehnt. Voraussetzung ist allerdings, dass das jeweilige Kulturgut als national bedeutsam klassifiziert und in einem Verzeichnis erfasst ist, so dass es individuell identifiziert werden kann. Eine Sonderregelung betrifft archäologische Kulturgüter, die innerhalb eines Jahres nachträglich als national bedeutsame Kulturgüter deklariert und zurückgefordert werden können. Die Einfuhr von national bedeutsamem Kulturgut aus anderen Staaten wird genehmigungspflichtig, Verstöße werden mit Strafen belegt. Dem Kunst- und Antiquitätenhandel werden Aufzeichnungspflichten auferlegt. Im Gegenzug soll deutsches Kulturgut vor unrechtmäßigem Export durch die Kategorisierung als national bedeutsames Kulturgut und seine Aufnahme in das entsprechende nationale Verzeichnis geschützt werden. Wegen des Sinnzusammenhangs wird darüber hinaus eine Regelung von Rückgabeansprüchen getroffen, die sich aus dem Protokoll zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 ergeben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss** beschloss am 17. Januar 2007 Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Der **Rechtsausschuss** beschloss am 17. Januar 2007 Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(22)077 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zuvor abgelehnt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss am 17. Januar 2007 Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Der **Auswärtige Ausschuss** beschloss am 17. Januar 2007 Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Rechtsausschuss** beschloss am 17. Januar 2007 Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in geänderter Fassung gemäß Ausschussdrucksache 16(22)080 mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zuvor hatte der Rechtsausschuss Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Rechtsausschuss empfahl Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(22)076 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP. Der Rechtsausschuss empfahl Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(22)74 (neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Rechtsausschuss empfahl Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(22)081 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss am 17. Januar 2007 Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in

geänderter Fassung gemäß Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zuvor hatte der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(22)076 mit den Stimmen der übrigen vier Fraktionen gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt sowie den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(22)080 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss für Kultur und Medien

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner 18. Sitzung am 27. September 2006 eine Expertenanhörung zu dem Ausführungsgesetzesentwurf auf Drucksache 16/1371 durchgeführt. Als Sachverständige waren benannt:

Dr. Dr. Guido Carducci (UNESCO, Paris),

Prof. Henrik R. Hanstein (Kunsthau Lempertz, Köln),

Dr. Michael Müller-Karpe (Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Mainz),

Dr. Astrid Müller-Katzenburg (Arbeitskreis deutscher Kunsthandelsverbände, Frankfurt/Main),

Prof. Dr. Günther Schauerte (Staatliche Museen Berlin/Stiftung Preußischer Kulturbesitz),

Prof. Dr. Kurt Siehr (em. Ordinarius für Privatrecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung).

Strukturiert waren die Beratungen durch einen Fragenkatalog, auf dessen Grundlage die geladenen Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen gemäß Ausschussdrucksachen 16(22)049 bis 16(22)053 und 16(22)056 erarbeiteten. Darüber hinaus lagen weitere schriftliche Stellungnahmen insbesondere aus dem Bereich des Münzenhandels vor.

In seiner 24. Sitzung am 13. Dezember 2006 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt und sie in seiner 25. Sitzung am 17. Januar 2007 abgeschlossen.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss lehnte folgenden Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(22)077 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP ab:

Der Ausschuss für Kultur und Medien wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Wort „zugestimmt“ die Wörter „unter im folgenden näher bezeichneten Vorbehalt gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. d der Wiener Vertragskommission“ eingefügt.

b) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen des sogenannten Freien Geleits gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kultur-

gutes gegen Abwanderung (KultgSchG) sowie die Rechtsverhältnisse kriegsbedingt verbrachter Kulturgüter bleiben von Forderungen auf der Grundlage dieses Übereinkommens unberührt.“

Begründung

Das UNESCO-Abkommen von 1970 wurde in der Erwägung angenommen, „dass der Austausch von Kulturgut unter den Nationen zu wissenschaftlichen, kulturellen und erzieherischen Zwecken das Wissen über die menschliche Zivilisation vertieft, das kulturelle Leben aller Völker bereichert und die gegenseitige Achtung und Wertschätzung unter den Nationen fördert“.

Zu diesem Zweck gehören auch und vor allem Ausstellungen mit Schätzen fremder Kulturen. Ein Beispiel für eine durch die Regelungen des sogenannten „Freien Geleits“ ermöglichte Ausstellung ist die 2003 in Berlin und Bonn gezeigte Ausstellung „Schätze der Himmelssöhne“ mit bedeutenden Exponaten u. a. aus dem Nationalen Palastmuseum von Taipeh. Da nach Auffassung der Volksrepublik China die Insel Taiwan und damit auch die dort befindlichen Kunstschätze zur Volksrepublik gehören, wurden die Exponate von Taiwan nur deshalb ausgeliehen, weil deren Rückgabe auf der Grundlage des § 20 KultgSchG von der Bundesrepublik rechtsverbindlich zugesagt werden konnte. Nach der Ratifizierung des UNESCO-Abkommens von 1970 könnten diese völkerrechtlich verbindlichen Rückgabeversprechen von Vertragsstaaten dieser Konvention kollidieren. Eine Kollision dieser völkerrechtlichen Rückgabeansprüche kann zumindest nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser potentiellen Rechtsunsicherheit ist zu befürchten, dass im Zweifel auf die Ausleihe von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken verzichtet wird, was der eingangs erwähnten Zielbestimmung der Konvention zuwiderliefe.

Durch die Abgabe eines Vorbehalts gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. d der Wiener Vertragskommission, dass Zusagen auf der Grundlage des § 20 KultgSchG von Forderungen auf der Grundlage dieses UNESCO-Übereinkommens unberührt bleiben, wäre diese Rechtsunsicherheit beseitigt.

Von der Möglichkeit, bei der Ratifizierung der UNESCO-Konvention von 1970 Vorbehalte einzulegen, haben bisher insgesamt 15 Staaten, darunter die USA, Frankreich, Schweden und Großbritannien, Gebrauch gemacht.

Im Hinblick auf die Rechtsverhältnisse kriegsbedingt verbrachter Kulturgüter (Beutekunst) erscheint es ebenfalls sinnvoll klarzustellen, dass etwaige Ansprüche aufgrund der UNESCO-Konvention ohne Auswirkung auf die bestehenden Ansprüche sind.“

Der Ausschuss beschloss sodann Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf auf Drucksache 16/1372 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss lehnte zunächst Änderungsanträge aus der Opposition ab.

Der Ausschuss lehnte folgenden Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(22)076 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP ab:

Der Ausschuss für Kultur und Medien wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „dieser Gegenstand vor der Verbringung“ werden die Wörter „oder im Fall von archäologischen Gegenständen, die vor der Verbringung unbekannt waren, innerhalb eines Jahres, nachdem die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats von dem Gegenstand Kenntnis erlangt hat,“ gestrichen

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Vertragsstaates“ werden die Wörter „, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist,“ eingefügt.

cc) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „angehört“ werden die Wörter „außer Münzen“ eingefügt.

2. § 6 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nach Ablauf von vier Sitzungswochen seit Eingang des Entwurfs sich nicht mit der Rechtsverordnung befasst.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Name und Anschrift des Veräußerers sowie“

b) Absatz 1, Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei hat er die einliefernde Person zu identifizieren“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird nach Ziffer 2 folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Zusage bewirkt, dass dem Rückgabean-spruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen. Das gilt auch für Rückgabean-sprüche nach dem Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen, KGÜAG).“

Begründung

Zu I. Nummer 1.:

a)

Mit der Ausdehnung des Rückführungsanspruchs auf Gegenstände, die vor der Verbringung nach Deutschland den aus-

ländischen Behörden unbekannt waren, würde der Rückführungsanspruch über das geltende Europarecht hinaus auf Gegenstände erstreckt, die erst nach ihrem Export als nationale Kulturgüter klassifiziert werden. Dass eine Rückforderung solcher Gegenstände nicht von der Richtlinie 93/71/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (ABl. EG Nr. L 74 S. 74) gedeckt ist, wurde bereits bei der Beratung des Kulturgutsicherungsgesetzes erkannt und durch ein Gutachten von Prof. Dr. Thomas von Danwitz belegt.

Um eine staatliche Rückforderung bei nachträglicher Klassifizierung auszuschließen, soll der Wortlaut des geltenden § 5 Kulturgüterrückgabegesetz an die Stelle des § 6 Absatz 1 Nr. 1 treten.

b)

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass es im Verhältnis Deutschlands zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht zu zweierlei Recht bei der Begründung von staatlichen Rückforderungsansprüchen kommt. Eine entsprechende Regelung wurde vom Vereinigten Königreich im Rahmen eines völkerrechtlich wirksamen Vorbehalts getroffen.

c)

Da viele Staaten alte Münzen generell mit einem Ausfuhrverbot belegen, würde ihre Einbeziehung in das System der Rückgabean-sprüche den Münzenhandel zum Erliegen bringen. Dänemark und Schweden haben deshalb die Einfuhr von Münzen durch Vorbehalt bei der Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens freigestellt.

Für andere Staaten, die, wie Großbritannien, die USA und die Schweiz, die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens in bilateralen Verträgen durchführen, stellt sich die Frage nach Einfuhrbeschränkungen für Münzen nicht, da sie in jedem Vertrag neu entscheiden können, welche Gegenstände aus den zehn Kategorien und vier Unterkategorien des Artikels 1 einer Einfuhrbeschränkung unterliegen sollen.

Zu I. Nummer 2.:

Die Formulierung des § 6 Absatz 2 Satz 4 geht über eine 1-zu-1-Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 hinaus (vgl. Art. 7 der UNESCO-Konvention). Da der weit überwiegende Teil der Unterzeichnerstaaten die Konvention lediglich ratifiziert hat, ohne ein entsprechendes Ausführungsgesetz zu erlassen, würden über den Inhalt der Konvention hinausgehende nationale Sonderregelungen zu Wettbewerbsnachteilen für den deutschen Kunstmarkt führen. Die in § 6 Abs. 2 Satz 4 enthaltene Beweislastumkehr zu Lasten der Besitzer von Kulturgut beinhaltet zudem eine Rückwirkung des Gesetzes, die der Konventionstext ausdrücklich nicht vorsieht. Da sowohl die Beweislastumkehr als auch die Rückwirkung des Gesetzes den Kunsthandelsstandort Deutschlands in unverhältnismäßiger Weise belasten würde, ist die betreffende Formulierung zu streichen.

Zu I. Nummer 3.:

Ob die von den Vertragsstaaten zum „Verzeichnis wertvoller Kulturgüter der Vertragsstaaten“ angemeldeten Gegenstände in das Verzeichnis aufgenommen werden, entscheidet die Bundesregierung nach Kriterien, die nach § 14 Absatz 3 des Entwurfs einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Die

Aufnahme einzelner Gegenstände nach Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens wie Gemälde, Möbel, Münzen und Bücher in das Verzeichnis hat unmittelbare Auswirkungen auf den Verkehr mit derartigen Gegenständen im Bundesgebiet. Deshalb besteht das unabwiesbare Interesse des Bundestages, an der Festlegung der Aufnahmekriterien beteiligt zu werden. Eine Frist von vier Sitzungswochen nach Zuleitung der Verordnung erscheint dafür notwendig und ausreichend.

Zu I. Nummer 4.:

Die in § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 enthaltene Aufzeichnungspflicht geht weit über den Inhalt der UNESCO-Konvention hinaus. Diese fordert in Art. 10 a) lediglich die Dokumentation des Namens und der Anschrift des Lieferanten. Kein Vertragsstaat kennt die in § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 enthaltenen zusätzlichen Aufzeichnungspflichten. Die Erfüllung dieser Pflichten würde nicht nur einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeuten, sondern den Kunsthandelsstandort Deutschland in unzumutbarer Weise belasten.

Zu II.

Soll ausländisches Kulturgut in Ausstellungen im Bundesgebiet gezeigt werden, sind ausländische Leihgeber häufig nur dann bereit ihre Leihgaben zur Verfügung zu stellen, wenn Freies Geleit wirksam zugesichert werden kann.

Nach § 20 KultSchG kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Zentralstelle des Bundes dem Verleiher die Rückgabe zum festgesetzten Zeitpunkt rechtsverbindlich zusagen. Die Zusage bewirkt, dass dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen.

Das Freie Geleit, von dem bei großen internationalen und nationalen Ausstellungen in zunehmendem Umfang in Europa Gebrauch gemacht wird, schützt bisher in Deutschland nur gegen die Geltendmachung privater Rechte an den Leihgaben und nicht gegen staatliche Rückführungsansprüche, wie sich auch aus der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs zu § 20 KultSchG, Drs. 13/10789, ergibt. Die Zusage des Freien Geleits nach § 20 soll in Zukunft auch der Geltendmachung öffentlichrechtlicher Ansprüche entgegengehalten werden können.

Der Ausschuss lehnte folgenden Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(22)081 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab:

Der Ausschuss für Kultur und Medien wolle beschließen:

Änderungen

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt geändert

- a) *In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ ersetzt durch „innerhalb von zwei Jahren“*
- b) *in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ ersetzt durch „innerhalb von zwei Jahren“*

c) *nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt*

„Ist der ersuchende Staat durch innere Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder vergleichbare Umstände gehindert, innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Frist das Verfahren zur Einstufung oder Bezeichnung einzuleiten oder die Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen, so beginnt die Frist erst mit dem Wegfall dieser Umstände.“

2. § 11 wird wie folgt geändert

In Ziffer (1) Satz 1

werden die Wörter „verjährt in einem Jahr“ ersetzt durch die Wörter „verjährt innerhalb von zwei Jahren“

3. § 18 wird wie folgt geändert

- a) *In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bedeutsames Kulturgut“ durch die Wörter „Kulturgut gemäß Absatz 2“ ersetzt*
- b) *in Satz 1 wird das Wort „bedeutsamen Kulturguts“ durch die Wörter „von Kulturgut gemäß Absatz 2“ ersetzt*
- c) *in Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „bedeutsamen“ gestrichen*
- d) *in Absatz 2 Satz 1 wird der einleitende Halbsatz wie folgt gefasst: „Ein Gegenstand gilt als Kulturgut im Sinne von Absatz 1 Satz 1, wenn“*
- e) *in Absatz 5 Nr. 2 werden die Worte „soweit bekannt“ gestrichen*
- f) *in Absatz 2 werden die Wörter für die „Dauer von 10 Jahren“ durch die Wörter für die „Dauer von 30 Jahren“ ersetzt.*

Artikel 2

4. In Nummer 1 Buchstabe b wird nach dem Komma der Absatz wie folgt gefasst: „kann von Amts wegen, aufgrund einer Anmeldung durch den jeweiligen Eigentümer oder auf Antrag der Beauftragten oder der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder Verzeichnis national wertvoller Archive anmelden.“

Begründung

zu 1:

a) und b)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Nacherfassungsfrist von einem Jahr für archäologische Bodenfunde und deren nachträgliche Klassifizierung und Eintragung auf einer Liste schützenswerten Kulturguts durch die Herkunftsstaaten ist vor allem für Entwicklungs- und strukturschwache Länder, die keine hinreichende Informations- oder Infrastruktur und eine schwach ausgebildete Wissenschaftsinfrastruktur haben, zugleich aber in der Mehrzahl vom illegalen Handel mit Antiken und Raubgrabungen betroffen sind, problematisch. Der knapp angesetzte Zeitraum von einem Jahr mindert die Chance für diese Vertragsstaaten, erfolgreich ein Rückgabegesuch durch Initiierung eines Bezeichnungsverfahrens einzuleiten und zu formulieren. Die vorgeschlagene Verlängerung der Nacherfassungsfrist für noch unbekannte Bodenfunde in das Verzeichnis nationalen Kulturgutes nach

positiver Kenntnisnahme eines archäologischen Gegenstands durch den Herkunftsstaat auf zwei Jahre begegnet diesem Problem. Sie ist auch unter dem Aspekt der Gewährung höchstmöglicher Rechtssicherheit für den gutgläubigen Erwerber und Besitzer und für den Handel mit Kulturgütern vertretbar, insbesondere mit Blick auf die internationale Problemdimension des illegalen Handels mit archäologischen Gegenständen aus Raubgrabungen.

c)

Die Möglichkeit der positiven Kenntnisnahme und Einleitung des Verfahrens zur Einstufung von archäologischen Funden als nationales Kulturgut durch den Herkunftsstaat kann erschwert bzw. unmöglich gemacht werden, wenn durch innere Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder andere unkontrollierbare Ereignisse wie Naturkatastrophen die Handlungs- oder Kommunikationsfähigkeit von Herkunftsstaaten nicht gewährleistet oder stark eingeschränkt ist. Mit der eingefügten „Notstandsklausel“ wird für den Fall des Eintretens solcher Umstände in Form einer Fristhemmung Rechnung getragen.

zu 2:

Die mit dem Hinweis auf größtmögliche Rechtssicherheit festgeschriebene Verjährung des Rückgabeanspruchs innerhalb von einem Jahr, in dem die Behörden vom Ort bzw. der Person des Rückgabeschuldners Kenntnis erlangen, ist kurz bemessen. Um eine effektive Wahrnehmung der Rechte des Anspruchstellers zu ermöglichen sind zwei Jahre – so auch der Vorschlag des Sachverständigen der UNESCO-Kommission in der Anhörung des Kulturausschusses – angemessen. Andere internationale Übereinkommen zum Kulturgutschutz wie etwa das UNIDROIT-Abkommen, das eine 3-Jahresfrist für die Verjährung von Rückgabeansprüchen vorsieht, sind hierfür Referenzrahmen.

Zu 3:

a) b) c) d)

Der Begriff „bedeutsam“ führt neben den bereits eingeführten Regelungsbereichen des Ausführungsgesetzes an dieser Stelle eine zusätzliche und unbegründete Qualifizierung von Kulturgut im Gesetzentwurf ein. Der Begriff „bedeutsames Kulturgut“ resultiert nicht aus der Verordnung der EWG Nr. 3911/92 des Rates und grenzt die Aufzeichnungspflichten in § 18 unbegründet auf „bedeutsames“ Kulturgut ein. Eine Vereinheitlichung zu den an anderer Stelle zugrunde gelegten Definitionen von Kulturgut ist im Sinne der Klarheit und Systematik angebracht.

e)

Die Angaben zum Ursprung des Objekts durch den Halbsatz „soweit bekannt“ einzuschränken, ist mit Blick auf einen möglichst umfassenden Herkunftsnachweis eines Kulturguts im Sinne des Kulturgutschutzes unbefriedigend und unzulänglich.

f)

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs erlischt ein Rückgabeanspruch auf Kulturgüter spätestens 30 Jahre nach seiner unrechtmäßigen Ausfuhr bzw. Verbringung. Analog zu dieser Frist von 30 Jahren, mit der Rückgabeansprüche auf Kulturgüter laut Gesetzentwurf erlöschen, ist sinnvollerweise auch die Aufbewahrungspflicht für Her-

kunfts- und Verbleibnachweise auf 30 Jahre auszudehnen. Eine Begrenzung der Aufbewahrungsfrist auf 10 Jahre und ggfs. Vernichtung der Aufzeichnungen erschwert die Beweisführung im Anspruchsfall erheblich. Auch wer sich auf das Erlöschen von Ansprüchen beruft, hat die Voraussetzungen für das Erlöschen zu beweisen und insofern genuines Interesse an einer 30 Jahre umfassenden Aufbewahrungsfrist. Der befürchtete bürokratische Mehraufwand ist von Seiten des Kunsthandels nicht konkret bezifferbar. Auch für eine liberale Kunsthandelspraxis bekannte Länder wie etwa die Schweiz haben in ihren Ausführungsgesetzen eine Aufbewahrungspflicht von 30 Jahren festgeschrieben.

Zu 4:

Hiermit werden die derzeit bestehenden Eintragungsmöglichkeiten von nationalem Kultur- und Archivgut, das sich in Besitz von Stiftungen, Körperschaften oder im Besitz der Länder befindet, erweitert. Länder können diese Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts bzw. in das Verzeichnis national wertvollen Archivguts in das jeweilige Länderverzeichnis nur von „Amts wegen“ anmelden. Darüber hinaus wird auch dem Bund das Recht gewährt für Kulturgut, das in öffentlichem Eigentum steht, Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder das Verzeichnis national wertvollen Archivguts zu beantragen. Wie jüngste Fälle gezeigt haben, kann aus Bundessicht die Unterschutzstellung eines Kulturguts in öffentlichem Besitz durch Eintragung in die Verzeichnisse als wünschenswert erachtet werden, auch entgegen der jeweiligen Einschätzung der Länder, in denen sich das Kulturgut befindet. Das Antragsrecht durch den Bund verbessert somit in sinnvoller Weise den Schutz nationalen Kulturguts im öffentlichen Besitz.“

Der Ausschuss lehnte folgenden Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(22)074 (neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, nach Ablauf von drei Jahren einen von unabhängigen Experten erstellten Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes insbesondere mit Blick auf die archäologischen Kulturgüter vorzulegen und gegebenenfalls Nachbesserungen vorzunehmen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf beinhaltet einige problematische Punkte. Er wird vor allem den Besonderheiten archäologischer Kulturgüter nicht gerecht. Archäologische Kulturgüter sind noch sehr viel stärker als andere Kulturgüter gefährdet, wie die Raubgrabungen im Irak, in Süditalien und auch in Deutschland (Nebra) zeigen. Es scheint daher fraglich, ob die vorgesehenen Regelungen zum Schutz dieser Kulturgüter ausreichen. So besteht die Gefahr, dass die Ziele des UNESCO-Übereinkommens konterkariert werden. Deshalb sollten die Auswirkungen der Gesetzesänderung nach Ablauf von drei Jahren analysiert und danach möglicherweise neue Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber gegeben werden.

Dabei sollen vor allem folgende Fragen geklärt werden, die auch von den Sachverständigen in der Öffentlichen Anhö-

rung des Ausschusses für Kultur und Medien am 27.09.2006 aufgeworfen worden sind,

- ob die den Herkunftsländern eingeräumte Möglichkeit, archäologische Gegenstände noch nachzulisten, tatsächlich zu durchsetzbaren Rückgabeansprüchen führt;
- ob ein Erwerber von Hehlerware aus Raubgrabungen zivilrechtliche Rückgabeforderungen in aller Regel nicht zu befürchten hat, da der Herkunftsnachweis nicht mehr möglich ist;
- ob der straffreie Handel mit Hehlerware aus Raubgrabungen den Anreiz für weitere Raubgrabungen bietet und dem Ansehen Deutschlands Schaden zufügt;
- ob die im Gesetzentwurf vorgesehene „Umkehr der Beweislast“ bezüglich der Legalität der Herkunft bei archäologischen Bodenfinden sich als wirksam erweist;
- ob der seriöse Kunsthandel tatsächlich vor unlauterer Konkurrenz geschützt und gestärkt wird.“

Der Ausschuss stimmte sodann für den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(22)080 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss stimmte anschließend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1371 in geänderter Fassung.

Außerdem beschloss der Ausschuss einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(22)082 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich die Bedeutung der UNESCO-Konvention zum Schutz von Kulturgut und hob die Leistung der amtierenden Bundesregierung hervor, der es endlich gelungen sei, Vertrags- und Ausführungsgesetz vorzulegen. Ziel sei es, den internationalen Kulturaustausch zu fördern und gleichzeitig für angemessenen Schutz national bedeutsamer Kulturgüter zu sorgen. Während inzwischen 110 Staaten dem Abkommen beigetreten seien, habe in Deutschland der Interessensgegensatz zwischen der Archäologie, die möglichst weitgehenden Schutz einfordere, und dem Kunsthandel, der möglichst weitgehende Freizügigkeit verlange, den Beitritt zum Abkommen über Jahrzehnte verhindert. Mit dem Gesetzespaket werde jetzt ein vernünftiger Ausgleich hergestellt. Angesichts der Bedeutung des Themas habe sich die Koalition um eine breite parlamentarische Mehrheit bemüht und große Kompromissbereitschaft gezeigt. So habe man beispielsweise eine Wertgrenze von 1 000 Euro in das Ausführungsgesetz eingefügt und sei bereit gewesen, die Forderung der Fraktion DIE LINKE. nach einer Evaluierung des Ausführungsgesetzes aufzugreifen. Die Union appellierte an die Opposition, vor dem Hintergrund weitgehender Übereinstimmung Bedenken in Detailfragen zurückzustellen und den Gesetzentwürfen die Zustimmung nicht zu verweigern.

Auch nach Auffassung der **Fraktion der SPD** ist der Beitritt Deutschlands zu dem Abkommen, das von 1970 stammt, längst überfällig. Die Fraktion ging ebenfalls auf den langen und ausführlichen Beratungsprozess ein, der insbesondere die Berichterstatterinnen und Berichterstatter gefordert habe. Es gebe wenige Beispiele für einen derart intensiven Austausch in einem Gesetzgebungsverfahren. Die Koalition habe versucht, eine Balance zwischen Kultur- und Wirtschaftsinteressen zu finden, und bis kurz vor dem Ende der Beratungen gehofft, die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trügen den Kompromiss mit. Lediglich im Hinblick auf die FDP sei der Dissens deutlich. Die große grundsätzliche Übereinstimmung zwischen vier Fraktionen komme nicht zuletzt in einem Brief zum Ausdruck, der zwischen den Obleuten der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgestimmt sei und mit dem Staatsminister Bernd Neumann gebeten werden solle, sich für eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) einzusetzen, um Bodenfunde optimal schützen, Fundverheimlichung und Fundtourismus entgegenwirken zu können.

Aus der Sicht der **Fraktion der FDP** sind die Einwände gegen beide Gesetzentwürfe so gewichtig, dass Zustimmung nicht möglich ist. Für den gewünschten internationalen Kulturaustausch sei die Möglichkeit, „Freies Geleit“ gewähren und politisch motivierte Ansprüche abwehren zu können, unverzichtbar. Das Ausführungsgesetz widerspreche allen Ankündigungen der Bundesregierung, die Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, und belaste stattdessen den Kunsthandel in unzumutbarem Umfang. Zu beanstanden sei schließlich, dass dann, wenn Staaten Kulturgut zurückforderten, die gutgläubigen Besitzer gezwungen würden, das rechtmäßige Eigentum nachzuweisen. Damit werde in inakzeptabler Weise die Beweislast umgekehrt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, sie sei bereit gewesen, viele Bedenken zurückzustellen und an einem breiten Bündnis für Konvention und Ausführungsgesetz mitzuarbeiten. Dieses Entgegenkommen sei von der Koalition aber nicht gewürdigt worden. Stattdessen hätten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD die einzige unverhandelbare Forderung der Fraktion DIE LINKE. nach einem klar formulierten Auftrag, unabhängige Gutachter das Gesetz in seiner Wirkung nach drei Jahren überprüfen zu lassen, völlig aufgeweicht. Die nunmehr durchgesetzte Berichtspflicht der Bundesregierung wiege diese Forderung nicht auf. Die Fraktion DIE LINKE. sehe sich daher gezwungen, das Ausführungsgesetz abzulehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte sich ebenfalls enttäuscht und verärgert über mangelndes Entgegenkommen der Koalitionsfraktionen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe sich am Ende der Verhandlungen auf ein einziges Anliegen konzentriert. Die Fraktion wollte erreichen, dass die Nacherfassungsfrist für archäologische Funde von einem auf zwei Jahre verlängert wird, um damit armen Ländern mit defizitärer Infrastruktur bessere Chancen zu geben, national bedeutsame archäologische Funde zurückzufordern. Da selbst dieser Wunsch nicht mehrheitsfähig gewesen sei, lege sie nunmehr einen eigenen Änderungsantrag vor und müsse sich im Übrigen bei der Abstimmung zum Ausführungsgesetz enthalten.

V. Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Buchstabe b

Soweit der Ausschuss für Kultur und Medien den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Drucksache 16/1371 verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Ziffer I

Aufgrund der Föderalismusreform ist das Gesetz nicht mehr zustimmungspflichtig.

Zu Ziffer II

Zu Nummer 1

Aufgrund eines redaktionellen Versehens bei der Vorbereitung der Übersendung des Gesetzentwurfs fehlt in der dem Bundestag vorliegenden Version die Regelung, dass der Bund seine Zentralstelle benennt.

Zu Nummer 2

§ 6 sieht bei den Voraussetzungen für die Pflicht zur Rückgabe archäologischer Funde die Besonderheit vor, dass deren Einstufung als nationales Kulturgut bzw. Bezeichnung als besonders bedeutsam durch den Herkunftsstaat nicht vor der Verbringung ins Ausland erfolgt sein muss, sondern die Nacherfassung des Gegenstands binnen einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden seiner Existenz ausreicht. Diese Frist ist im Ergebnis unendlich, da der Herkunftsstaat stets behaupten kann, von der Existenz des Gegenstands zuvor keine Kenntnis gehabt zu haben. Es soll deshalb nicht an positive Kenntnis, sondern an die Möglichkeit zur Kenntnisnahme angeknüpft werden. Wird ein Gegenstand beispielsweise in einem weltweit bekannten Katalog veröffentlicht, so kann sich ein Herkunftsstaat nach der bisher vorgesehenen Regel durchaus darauf berufen, er habe dies übersehen. Wird aber an die Möglichkeit zur Kenntnisnahme angeknüpft, reicht der Einwand des „Übersehens“ nicht aus. Der Herkunftsstaat kann ab der Veröffentlichung des Katalogs von dem Gegenstand Kenntnis haben, so dass ab diesem Zeitpunkt die Jahresfrist zu laufen beginnen muss, unabhängig davon, ob die zuständigen Behörden des betroffenen Staats diesen Katalog tatsächlich gelesen haben.

Der neu einzufügende Absatz 2a trägt dem Umstand Rechnung, dass in vielen Ländern die Gegebenheiten andere sind als hierzulande. Kriege, innere Unruhen, Naturkatastrophen und Ähnliches können dazu führen, dass der Herkunftsstaat eine wirkliche Möglichkeit, von dem Gegenstand Kenntnis zu erlangen, nicht hat. Die Jahresfrist darf dann erst beginnen, wenn die störenden Umstände entfallen sind.

Zu Nummer 3

Der in § 18 Abs. 1 Satz 1 neu eingeführte Begriff „bedeutsames Kulturgut“ resultiert weder aus der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern noch aus einer anderen einschlägigen deutschen oder EU-Vorschrift. Im Interesse der Klarheit und praktischen Handhabung der Regelung sollte der Eindruck vermieden werden, dass mit dieser Gesetzesänderung neben dem „nationalen Kulturgut“ oder „national wertvollen Kulturgut“ eine neue Kategorie von Kulturgut eingeführt wird.

Der Begriff „Antiquitätenhandel“ ist im Zollrecht als Legaldefinition bereits vorhanden. Darunter fallen alle Gegenstände, die älter als 100 Jahre sind. Für „Antiken“ gibt es hingegen keine Legaldefinition; üblicherweise werden hierunter jedoch nur solche Antiquitäten verstanden, die aus der Antike, also von vor 500 n. Chr. stammen. Im Text der UNESCO-Konvention wird der Begriff „Antiquitätenhändler“ benutzt – er ist weiter als der des Antikenhändlers und der, der hier sinnvollerweise zu verwenden ist.

Neben dem Veräußerer, dem Erwerber und dem Auftraggeber sollten auch Name und Anschrift des Einlieferers zu erfassen sein. Diesen hat der Händler oder Versteigerer ohnehin gemäß Absatz 1 Satz 2 zu identifizieren.

Zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand bei nur geringwertigen Gegenständen, beispielsweise bei Münzen, die in hoher Auflage existieren und zu geringen Verkaufspreisen abgegeben werden, ist eine Bagatelldgrenze vorzusehen. Eine Aufzeichnungspflicht in Bezug auf die genannten Gegenstände stünde trotz des anzustrebenden Ziels, Kulturgüter zu schützen, nicht im angemessenen Verhältnis.

Zu Nummer 4

Die Subsidiaritätsklausel in § 20 Abs. 1 Nr. 2 sollte gestrichen werden. Es erscheint sachgerecht, dass der in einer Straftat nach Artikel 1 § 20 Abs. 1 Nr. 2 liegende besondere Unrechtsgehalt im Schuldspruch gekennzeichnet wird. Demgemäß dürfte strafrechtlich gesehen nicht Gesetzes-, sondern Idealkonkurrenz gegeben sein. Von der Anordnung der (formellen) Subsidiarität sollte daher abgesehen werden. Durch den neuen Absatz 1a wird das Nebeneinander der Strafvorschriften klarer zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. § 18 Abs. 2 sieht keine Verordnungsermächtigung vor, so dass die Bezugnahme auf eine entsprechende Rechtsverordnung ins Leere läuft und zu streichen ist.

Zu Ziffer III

Zu Nummer 1

Der Begriff „Anmeldung“ in der Neuregelung des § 18 Abs. 2 des Kulturgutschutzgesetzes (KultgSchG) wurde aus der bisherigen Regelung in § 19 Abs. 2 KultgSchG übernommen. Er ist geeignet in Bezug auf Kulturgut, das sich im Eigentum von rechtlich selbständigen Stiftungen oder Körperschaften befindet oder wenn der Bund sich um die Eintragung bemüht. Soweit sich Kultur- und Archivgut aber in Landeseigentum befinden, kann das Land die Aufnahme in das Verzeichnis nicht bei sich selbst anmelden. Vielmehr kann es bei der Eintragung von Landeseigentum auf Betreiben des Landes selbst nur eine Entscheidung von Amts wegen geben.

An der Unterschutzstellung eines Kulturguts durch Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder in das Verzeichnis national wertvollen Archivguts kann zudem nicht nur aufgrund der Bedeutung für das Belegenheitsland, sondern auch aufgrund der gesamtstaatlichen Bedeutung des Gegenstands für die Bundesrepublik Deutschland ein Interesse bestehen. Jüngere Fälle (z. B. der Fall „Badi-

sche Handschriften“) haben offenbart, dass das Bundesland, in dem sich ein Kulturgut befindet, dieses nicht für notwendigerweise national bedeutsam erachtet, während aus gesamtstaatlicher, also Bundessicht, die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts anzustreben sein kann. Auch der Bund sollte daher in Bezug auf im öffentlichen Eigentum stehendes Kulturgut ein Recht auf die Beantragung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder das Verzeichnis national wertvoller Archive haben. Das Eintragungsverfahren bleibt freilich in der Hand des zuständigen Landes.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, da Kunstwerke unter den Begriff des Kulturgutes zu subsumieren sind.

Zu Ziffer IV

Gemäß Artikel 3 soll § 29 Abs. 1 Nr. 5 (neu) der Gewerbeordnung (GewO) für die zuständigen Behörden Auskunfts- und Zutrittsrechte im Hinblick auf die in Artikel 1 § 18 vorgesehenen Aufzeichnungspflichten begründen. Bei einer Nachschau ausschließlich in Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten am Tage (§ 29 Abs. 2 Satz 2 GewO) liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs-

gerichts (vgl. BVerfGE 32, 54, 56f; 97, 228, 266) kein Eingriff in das Grundrecht des Artikels 13 Abs. 1 GG vor. Demgegenüber implizieren die Nachschaubefugnisse des § 29 Abs. 2 Satz 2 GewO (außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie in Bezug auf Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen) einen Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Deshalb wird in § 29 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GewO der Artikel 13 GG als insoweit eingeschränkt zitiert. Der Gesetzentwurf erweitert diese Eingriffsbefugnisse auf die Betreiber eines Kunst- oder Antiquitätenhandels und eines Versteigerungsunternehmens, ohne darauf hinzuweisen, dass Artikel 13 GG in Bezug auf den genannten Personenkreis eingeschränkt wird. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 2 Satz 2 GG (Urteil vom 27. Juni 2005 – 1 BvR 668/04 –, NJW 2005, 2603) ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift enthält. Zwar verändert der Gesetzentwurf nicht die Eingriffsvoraussetzungen bei denjenigen, die bisher von den Zutrittsrechten betroffen sind. Er unterwirft jedoch weitere Personen diesen Überwachungsbefugnissen und ermöglicht damit, dass die Regelung bei einem bestimmten Personenkreis zu neuen Grundrechtseinschränkungen führt, so dass das Zitiergebot eingreift. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Berlin, den 17. Januar 2007

Monika Grütters
Berichterstatlerin

Steffen Reiche (Cottbus)
Berichterstatter

Christoph Waitz
Berichterstatter

Dr. Lukrezia Jochimsen
Berichterstatlerin

Dr. Uschi Eid
Berichterstatlerin